

## §. 15.

Treten bei einem verübten Forstfrevel im Wiederholungs-Falle erschwerende Umstände ein, so sind bei der Bestimmung der Strafe, außer der Strafe der Wiederholung, auch die erschwerenden Umstände zu berücksichtigen; es ist jedoch die gesetzliche Erhöhung wegen der erschwerenden Umstände nur nach dem Strafmaasse für den einfachen Forstfrevel, nicht aber nach der durch die Wiederholung bedingten Höhe der Strafe festzustellen.

k) Zusammenstreifen der Wiederholung mit erschwerenden Umständen.

## §. 16.

Diejenigen, welche einen gleichartigen Forstfrevel begehen, nachdem sie wegen Forstfrevel innerhalb eines Jahres, von dem Tage der Begehung des jetzt zu bestrafenden Frevels zurückgerechnet, Zwangsarbeitsstrafe erlitten haben, sollen mit Zuchthaus nach Maßgabe des vierfachen Betrags der verwirkten einfachen Strafe, und mit Anrechnung etwaiger Erschwerungsgründe, jedenfalls aber nicht unter vierzehn Tagen, bestraft werden.

h) Strafe des Rückfalls nach bereits erlittener Zwangsarbeits- oder Zuchthausstrafe.

Inglichen sind diejenigen rückfälligen Forstfrevler, welche innerhalb gleicher Frist von Einem Jahre bereits Zuchthausstrafe erlitten haben, mit nam genannter Strafe ebenfalls nach Maßgabe des vierfachen Betrags der verwirkten einfachen Strafe, jedoch nicht unter vier Wochen, zu belegen.

## §. 17.

Wer aus Muthwillen oder Bosheit Forstfrevel begeht, soll neben der durch den Frevel verwirkten Strafe, dem Befinden nach mit einer Geldstrafe von 1 fl. 45 Kr. bis 17 fl. 80 Kr. resp. 1 bis 10 Rthlr., oder nach Beschaffenheit der Umstände mit Gefängniß, körperlicher Zuchthausstrafe, vorausgesetzt, daß diese Strafart nach den im §. 7 dafür vorgeschriebenen Bedingungen als zulässig erscheint, oder Ausstellung an den Straißpahl bestraft werden.

i) Frevel aus Muthwillen oder Bosheit.

## §. 18.

Wider den Forstfrevler, welcher, dafern er von dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter, namentlich auch von einem zum Forstschutz verpflichteten herrschaftlichen Diener, auf der That betroffen wird, der Pfändung oder Abnahme des Gesichlens, oder der Verhaftung sich mit lebensgefährlichen Drohungen oder Gewalt widersetzt, ist, vorausgesetzt daß die letztere nicht in ein noch schwereres Verbrechen übergeht, neben der durch den Forstfrevel verwirkten Strafe, nach Befinden der Umstände Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu sechs Monaten zu erkennen.

k) Bestrafung der Widergesetzlichkeit.